

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

für Zuwiderhandlungen von Fahrern und Unternehmern gegen das

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

- abgestimmt zwischen Bund und Ländern -

Die verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.

Stand: 25. März 2021

I. Gewerblicher Güterkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
1	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

I. Gewerblicher Güterkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
2	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

I. Gewerblicher Güterkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
3	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder <ul style="list-style-type: none"> • weder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 BKrFQG), • noch eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG), • noch eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) erworben bzw. abgeschlossen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder <ul style="list-style-type: none"> • weder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 BKrFQG), • noch eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG), • noch eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) erworben bzw. abgeschlossen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

I. Gewerblicher Güterkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
4	<p>Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 8, 7, 30 Abs. 8 BKrFQG handelt, wer</p>	Vorgesehene Sanktion		Vorgesehene Sanktion
	<p>bei einer Fahrt im Güterkraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C oder CE erforderlich ist, entgegen § 8 oder § 30 Abs. 8 BKrFQG einen Nachweis nicht mitgeführt hat und/oder den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise <p>(wenn der gebietsfremde Fahrer keinen Nachweis mitgeführt hat und auch nicht nachträglich vorlegt (z. B. im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens))</p> <ul style="list-style-type: none"> • 55 € Verwarnungsgeld (wenn der nicht mitgeführte Nachweis nachträglich, z. B. im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgelegt wird.) 		

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
5	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt zur Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt zur Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder keine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) erworben hat bzw. keine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
6	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	<p>eine Fahrt zur Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat</p> <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> weder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG), noch eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG), noch eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) erworben bzw. abgeschlossen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	<p>eine Fahrt zur Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder</p> <p>keine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) oder keine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) erworben hat bzw. keine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) abgeschlossen hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
7	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D1E erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D1E erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder keine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) erworben hat bzw. keine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
8	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D1E erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) oder eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D1E erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder keine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) oder beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) bzw. Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) erworben hat bzw. abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
9	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder keine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) erworben hat bzw. keine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
10	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder keine Grundqualifikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) erworben hat bzw. keine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
11	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Abs. 6 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion
	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, obwohl der Fahrer das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder eine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) nicht erworben hat bzw. eine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) nicht abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise 	eine Fahrt zur Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder keine beschleunigte Grundqualifikation (§ 2 Abs. 2 BKrFQG) erworben hat bzw. keine Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) abgeschlossen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € Bußgeld bei <u>vorsätzlicher</u> Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
12	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 8, 7, 30 Abs. 8 BKrFQG handelt, wer	Vorgesehene Sanktion		Vorgesehene Sanktion
	bei einer Fahrt im Personen- kraftverkehr mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, entgegen § 8 oder § 30 Abs. 8 BKrFQG einen Nachweis nicht mitgeführt hat und/oder den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt hat.	<ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei <u>fahrlässiger</u> Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei <u>vorsätzliche</u> Begehungsweise (wenn der gebietsfremde Fahrer keinen Nachweis mitgeführt hat und auch nicht nachträglich vorlegt (z. B. im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens)) • 55 € Verwarnungsgeld (wenn der nicht mitgeführte Nachweis nachträglich, z. B. im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgelegt wird.) 		